

Reglement über die Elternmitwirkung in den Schulen



Reglement über die Elternmitwirkung in den Schulen

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg, gestützt auf

- Artikel 31 des Volksschulgesetzes,
- Artikel 50 Absatz 1 der Gemeindeordnung,
- Artikel 22 des Bildungsreglements,¹

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1²

Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt die Förderung und Verwirklichung der Elternmitwirkung in den Schulen der Gemeinde Steffisburg. Der Begriff „Eltern“ beinhaltet im Folgenden auch alle anderen gesetzlichen Formen der Vertretung der Schulkinder.

² Es will mit der Elternmitwirkung

- a) den gegenseitigen Informationsaustausch sowie das Vertrauen und Verständnis zwischen Eltern, Lehrerschaft, Schulleitungen und Schulkommission sicherstellen und vertiefen. und
- b) die Zusammenarbeit und die gemeinsame Verantwortung der genannten Stellen und der Eltern für das Kind stärken.

Art. 2

Grundsätze

¹ Elternmitwirkung ist eine Form der Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Lehrerschaft, der Schulleitung und der Schulkommission mit den in Artikel 1 umschriebenen Zielen.

² Im Rahmen der Elternmitwirkung werden Anliegen und Vorschläge der Eltern behandelt.

³ Die Eltern können Anliegen und Vorschläge dem Elternrat oder direkt der Schulleitung oder der Schulkommission unterbreiten, wobei die unterschiedlichen Zuständigkeiten beachtet werden müssen.

⁴ Die schulische Entwicklung und das Verhalten einzelner Kinder ist nicht Gegenstand der Elternmitwirkung im Sinn dieses Reglements, sondern bedarf besonderer Gespräche zwischen den betroffenen Eltern, den Lehrkräften und der Schulkommission.

⁵ Die Kindergärten sind gemäss Artikel 5.1 des Bildungsreglements Teil der Schule.³

¹ Fassung vom 15. Oktober 2010

² Fassung vom 15. Oktober 2010

³ Eingefügt am 15. Oktober 2010

II. Organisation

Art. 3⁴

Übersicht

Die Elternmitwirkung erfolgt durch

- a) die Klasseneltern (Artikel 4);
- b) die Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter der einzelnen Schulklassen (Artikel 5);
- c) die Elternräte der Schulhäuser (Artikel 6);
- d) die Schulhausvertreterinnen und Schulhausvertreter (Artikel 7);
- e) den Elternrat Primarstufe sowie den Elternrat Sekundarstufe I (Artikel 8);
- f) den Elternrat aller Stufen (Artikel 9);
- g) die Einsitznahme der beiden Präsidien des Elternrats aller Stufen an den Sitzungen der Schulkommission bei nicht personellen Geschäften (Artikel 10).

Art. 4⁵

Klasseneltern

¹ Die Eltern aller Kinder einer Schulklasse bilden die Klasseneltern.

² Die Zusammenkünfte der Klasseneltern dienen namentlich der gegenseitigen Information, der Diskussion aktueller Fragestellungen der Schule im Allgemeinen sowie dem Gedankenaustausch über Erziehungsfragen.

³ Die Klassenvertreterin oder der Klassenvertreter (Artikel 5) sorgt für den Informationsfluss zwischen den Klasseneltern und dem Elternrat des betreffenden Schulhauses.

Art. 5

Klassenvertreterin oder Klassenvertreter

¹ Die Klasseneltern wählen aus ihrer Mitte eine Klassenvertreterin oder einen Klassenvertreter sowie eine Stellvertretung.

² Die Wahl erfolgt jährlich, jeweils im ersten Quartal eines Schuljahres rechtzeitig so, dass der Elternrat die Schulhausvertreterin oder den Schulhausvertreter auch noch in diesem Quartal wählen kann (Artikel 7).

³ Wiederwahl ist möglich.

Art. 6⁶

Elternrat des Schulhauses

¹ Die Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter aller Klassen eines Schulhauses bilden den Elternrat des Schulhauses.

² Die Elternräte der Schulhäuser besprechen namentlich Themen, die sich an den Zusammenkünften der Klasseneltern als bedeutend für die Schulhäuser oder die ganze Schule erweisen.

⁴ Fassung vom 15. Oktober 2010

⁵ Fassung vom 15. Oktober 2010

⁶ Fassung vom 15. Oktober 2010

³ Sie treten mindestens einmal pro Semester zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Schulhausvertreterin oder den Schulhausvertreter.

Art. 7

Schulhausvertreterin oder Schulhausvertreter

¹ Die Elternräte der Schulhäuser wählen im ersten Quartal des Schuljahres je eine Schulhausvertreterin oder einen Schulhausvertreter.

² Die Schulhausvertreterin oder der Schulhausvertreter sorgt für den Informationsfluss zwischen dem Elternrat des betreffenden Schulhauses und dem Elternrat der Schulstufe.

Art. 8⁷

Elternrat der Schulstufe

¹ Die Schulhausvertreterinnen und Schulhausvertreter aller Schulhäuser der Primarschule bilden den Elternrat Primarstufe.

² Die Schulhausvertreterinnen und Schulhausvertreter aller Schulhäuser der Sekundarstufe I bilden den Elternrat Sekundarstufe I.

³ Die Elternräte der Schulstufen besprechen Fragen und Anliegen der jeweiligen Schulstufe.

⁴ Sie treten mindestens einmal pro Semester zusammen.

Art. 9⁸

Elternrat aller Stufen

¹ Der Elternrat Primarstufe sowie der Elternrat Sekundarstufe I wählen spätestens zu Beginn des zweiten Quartals des Schuljahres je ein Präsidium. Diese Präsidien bilden den Elternrat aller Stufen.

² Der Elternrat aller Stufen bespricht stufenübergreifende Fragen und Anliegen.

³ Er tritt bei Bedarf zusammen.

Art. 10⁹

Einsitz in der Schulkommission

¹ Die beiden Präsidien des Elternrates aller Stufen nehmen an den Sitzungen der Schulkommission bei nicht personellen Geschäften teil.

² Sie haben kein Stimmrecht.

⁷ Fassung vom 15. Oktober 2010

⁸ Fassung vom 15. Oktober 2010

⁹ Fassung vom 15. Oktober 2010

Art. 11

- Organisation der Elternräte
- ¹ Die Elternräte (Artikel 6, 8 und 9) organisieren sich im Rahmen dieses Reglements selbst und bestimmen in diesem Rahmen, wann sie sich zu einer Sitzung treffen.
 - ² Die Präsidentin oder der Präsident des Elternrats bereitet die Sitzungen vor und sorgt für die Verbindung zur zuständigen Schulleitung.
 - ³ Die vom Grossen Gemeinderat gewählten Mitglieder der Schulkommission dürfen in einem Elternrat keine besondere Funktion übernehmen.

Art. 12

- Protokoll
- ¹ Die Elternräte erstellen ein Protokoll über ihre Sitzungen.
 - ² Sie stellen das Protokoll ohne Verzug der Abteilung Bildung zu.

III. Finanzen

Art. 13¹⁰

- Sitzungsgeld
- ¹ Die Mitglieder der Elternräte erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
 - ² Die Präsidien des Elternrats aller Stufen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Schulkommission ein Sitzungsgeld gemäss dem Reglement über Entschädigungen und Sitzungsgelder an Behörden der Gemeinde.

Art. 14

- Projektkredite
- ¹ Die Elternräte können über die Abteilung Bildung für bestimmte Projekte einen Kredit beantragen.
 - ² Der Kredit ist in den Voranschlag der Abteilung Bildung aufzunehmen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15¹¹

(Aufgehoben)

¹⁰ Fassung vom 15. Oktober 2010

¹¹ Aufgehoben am 15. Oktober 2010

Art. 16

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

³ Mit dem Inkrafttreten ist das Reglement vom 1. Januar 2002 über die Elternmitarbeit an den Kindergärten und Schulen aufgehoben.

Genehmigung

Der Grosse Gemeinderat hat das vorstehende Reglements über die Elternmitwirkung in den Kindergärten und Schulen der Einwohnergemeinde Steffisburg am 11. März 2005 genehmigt.

Namens des Grossen Gemeinderates

Der Präsident

Sig. Hanspeter Mühlethaler

Der Gemeindeschreiber

Sig. Hans Ulrich Schmid

Zeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit:

1. Das Reglement über die Elternmitwirkung in den Kindergärten und Schulen wurde durch den Grossen Gemeinderat am 11. März 2005 genehmigt.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 17. März 2005 veröffentlicht, unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen.
3. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben und auch nicht das Referendum ergriffen. Der Beschluss ist somit rechtskräftig.

Steffisburg, 19. April 2005

Der Gemeindeschreiber
Sig Hans Ulrich Schmid

1. Teilrevision

Mit Beschluss Nr. 71 vom 15. Oktober 2010 hat der Grosse Gemeinderat die Änderungen in den Artikeln 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 13 und 15 aufgrund der Totalrevision des Bildungsreglements im Reglement über die Elternmitwirkung in den Schulen genehmigt.

Steffisburg, 15. Oktober 2010

Grosser Gemeinderat Steffisburg	
Präsident	Gemeindeschreiber
Sig. Heinz Gerber	Sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 21. Oktober 2010 veröffentlicht unter Hinweis auf die Referendums- und Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen sowie das Inkrafttreten. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig. Die Änderung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

Steffisburg, 24. November 2010

Der Gemeindeschreiber
Sig. Rolf Zeller